

Gesprächsvorlage / Positionspapier
zum Thema
§8a und Kindeswohlgefährdung
unter dem Blickwinkel
der geschlechtlichen Selbstbestimmung

Verabschiedet vom Beratungsteam am 13. September 2022
Verabschiedet vom Vorstand am 20. September 2022

1 Hintergrund und Ziel

Am 30. Juni 2022 haben Bundesfamilienministerin Lisa Paus und der Bundesminister der Justiz, Dr. Marco Buschmann, Eckpunkte für das Selbstbestimmungsgesetz vorgestellt. Dieses soll das so genannte „Transsexuellengesetz“ von 1980 ablösen, von dem das Bundesverfassungsgericht in zahlreichen Entscheidungen diverse Vorschriften für verfassungswidrig erklärt hat.

Bereits Ende 2018 ist die S3-Leitlinie „Geschlechtsinkongruenz, Geschlechtsdysphorie und Trans-Gesundheit: Leitlinie zur Diagnostik, Beratung und Behandlung“ in Kraft getreten. Diese Leitlinie soll die veralteten ‚Standards der Behandlung und Begutachtung von Transsexuellen‘ von 1997 ablösen. Der Bundesverband Trans* e.V. hält dazu fest: „In der Regel halten sich Ärzt_innen und Therapeut_innen an die Empfehlungen solcher S3-Leitlinien.“^[1] Andererseits sind sie aber „für die Krankenkassen, ob privat oder gesetzlich, nicht rechtlich bindend“.^[2] In der Praxis führt dies auch vier Jahre nach der Veröffentlichung zu einer uneinheitlichen Anwendung der Leitlinien.

Einhergehend mit der Unabgeschlossenheit der rechtlichen Korrekturen und der Unklarheit bei der Handhabung der S3-Leitlinien begegnet uns in der Beratungspraxis des rubicon ein hohes Maß an Verunsicherung insbesondere in der Begleitung minderjähriger trans* und nicht-binärer Menschen. Auch abseits ideologisch vehement geführter Desinformationskampagnen fragen sich wohlwollende, aber häufig unwissende Begleitende: „Wenn ich auf die Wünsche und Anliegen der Kinder und Jugendlichen eingehe, diene ich damit dem Kindeswohl oder gefährde ich es?“^[3]

Solche Unsicherheiten werden im rubicon in der täglichen Arbeit an uns herangetragen, sowohl in der direkten Beratung von trans* und nicht-binären Kindern und Jugendlichen als auch in der Begleitung von Sorgeberechtigten und Therapeut*innen in Köln. Auch familienbezogene Fachkräfte wenden sich an uns und sind unsicher: „Ist es nun Kindeswohlgefährdung, wenn ich mit den Anliegen des Kindes solidarisch bin, oder ist es Kindeswohlgefährdung, wenn ich bei den Anliegen der sich verweigernden Eltern mitgehe?“^[3]

Gemäß Satzung hat rubicon e.V. „den Zweck, auf der Basis des Grundgesetzes sich mit den individuellen und gesellschaftlichen Problemen lesbischer, schwuler, bisexueller, trans* und queer lebender Menschen (LSBT*Q) auseinanderzusetzen und die

^[1] https://www.bundesverband-trans.de/wp-content/uploads/2021/09/Patient_innen-Leitlinie-Trans-08_ONLINE-1.pdf (S. 12)

^[2] https://www.bundesverband-trans.de/wp-content/uploads/2021/09/Praxistipps-Trans-Krankenkasse_11_ONLINE.pdf (S. 3)

^[3] Zitat aus der Beratungspraxis im rubicon

Kommunikation mit Akteur_innen heteronormativer Strukturen zu fordern und zu fördern.“ Im Leitbild des rubicon wird dazu konkretisiert: „Das rubicon und seine Mitarbeitenden (...) setzen neue Impulse und entwickeln auf der Grundlage von Praxiserfahrungen und Fachwissen Themenbereiche weiter. Dieses Wissen stellen wir z.B. in Form von Veranstaltungen, Fortbildungen und im lebendigen Austausch mit externen Kooperationspartnern zur Verfügung.“

Die hier zusammengefassten Gedanken möchten als Gesprächsvorlage / Positionspapier dienen zum Thema §8a & Kindeswohlgefährdung unter dem Blickwinkel der geschlechtlichen Selbstbestimmung.^[1]

Ziel ist, in Köln einen Dialog zu der Frage zu initiieren, wie Kinderrechte (insb. bezogen auf geschlechtliche Selbstbestimmung) versus Elternrechte im Kontext von (vermuteter) Kindeswohlgefährdung einzustufen sind.

Hierfür soll das Thema "**Schutz von minderjährigen trans* und nicht-binären Personen^[2] vor Kindeswohlgefährdung in Köln**" auf die Tagesordnung von **Kölner Arbeitsgremien der Kinder- u. Jugendhilfe sowie der LSBTIQ*-Selbsthilfe** gesetzt werden.

^[1] In dieser Gesprächsvorlage werden Bezüge von **sexueller Orientierung und Kindeswohlgefährdung** nicht mit diskutiert, freilich sind diese aber ebenso unabdingbar mitzudenken. So darf z.B. **Ausübung von Druck bzw. Androhung zu sexuellen Kontakten mit gegengeschlechtlichen Personen, Zwangsheirat, sog. „Ehrenmord“** und **Konversionstherapie** beim Thema Kindeswohl nicht zufälliger Berücksichtigung überlassen bleiben.

^[2] „Trans*“ kann, muss aber nicht nicht-binäre Personen beinhalten.

Desweiteren verdienen auch **questioning und gender-fluide** Kinder und Jugendliche Schutz und Unterstützung, unabhängig davon, ob ihre Sorgeberechtigten ein eigenes Bedürfnis nach Klarheit und Eindeutigkeit verspüren oder nicht.

Als Fachberatungsstelle für sexuelle und geschlechtliche Vielfalt berät das rubicon auch **inter* Menschen** mit ihrer sexuellen und geschlechtlichen Vielfalt, ist aber keine Fachstelle für inter* und wird diesbezüglich auch nicht als Anlaufstelle für Angehörige aufgesucht. In diesem Positionspapier spiegelt sich das als große Lücke wider.

2 Kindeswohlgefährdung unter dem Blickwinkel der geschlechtlichen Selbstbestimmung

Im Folgenden werden zu unterschiedlichen Formen und Kriterien von Kindeswohlgefährdung Aspekte aufgeführt, die im Hinblick auf die Situation von trans* und nicht-binären Kindern und Jugendlichen ergänzend oder aus anderer Perspektive berücksichtigt werden sollten. Diese Zusammenstellung ist inhaltlich weiter zu schärfen. Genau dafür lädt dieser erste Aufschlag zum Dialog ein.

Vernachlässigung / Verwahrlosung / Misshandlung (körperlich, seelisch, erzieherisch, kognitiv, emotional, psychisch, ...)

- Sorgeberechtigte können nicht nur durch Vernachlässigung dem Kindeswohl entgegenwirken, sondern auch durch **Überregulation**, die Kindern und Jugendlichen zu wenig Raum gibt für eigene „körperliche, geistige und seelische Entwicklung“^[1]. Eine an normativen geschlechtlichen Stereotypen orientierte Erziehung und eine geschlechterstereotyp verengte Behandlung von Kindern und Jugendlichen kann deren Förderung und Entwicklung massiv einschränken und entgegenstehen.
- Eltern können über die **Unterbindung sozialer Kontakte** und die **Androhung von Liebesentzug** einen massiven Druck auf Kinder ausüben. Das betrifft sowohl die freie Wahl von Bezugspersonen, Kontakten und Freundschaften der Kinder nach außen hin als auch (subtile oder offene) Andeutungen einer Ablehnung des eigenen Kindes: Isolieren, Ablehnung, Androhungen, Ignorieren und Korumpieren zählen zu den psychischen Erscheinungsformen von Erziehungsgewalt und Misshandlung.^[2] Hier ist zu beachten:
 - Für trans* und nicht-binäre Kinder und Jugendliche können „für das Gefühl der Zugehörigkeit des Kindes und die Entwicklung sozialer Fertigkeiten“^[2] andere soziale Kontakte als von den Eltern erwünscht nötig sein.
 - Beim Outing von Minderjährigen äußern manche Eltern Verlustängste („ich verliere meine Tochter“)^[3] und Abwehrhaltungen („dann bist du nicht mehr meine Tochter!“)^[3]. Beim ersten Coming-Out kann dies als Teil eines elterlichen Trauerprozesses so erlebt werden. Werden dieselben Worte den Minderjährigen aber auf Dauer und unreflektiert entgegengehalten, können sie auch subtil oder offen als Drohung wirken („Meine Eltern verstoßen mich, wenn ich nochmal mit dem Thema komme“)^[3];

^[1] Kindeswohlgefährdungsformen aus der Minderjährigenschutzrichtlinie des Jugendamts Köln

^[2] Deutscher Kinderschutzbund Landesverband NRW e.V.: Erscheinungsformen der Kindeswohlgefährdung (<https://www.kinderschutz-in-nrw.de/fachinformationen/kindeswohl-und-kindeswohlgefahrdung/erscheinungsformen-der-kindeswohlgefahrdung/>)

^[3] Zitat aus der Beratungspraxis im rubicon

insbesondere, wenn die Anliegen der Minderjährigen langfristig ignoriert oder boykottiert werden (Verwendung alter Pronomen, ...).

- Bei der Sicherstellung körperlicher Bedürfnisse wird **Kleidung** ausdrücklich mit genannt.^{[1][2]} Für trans* und nicht-binäre Kinder und Jugendliche kann Kleidung eine besondere Bedeutung und Tragweite entwickeln. Wird diese Dimension beim Anwenden von Kindeswohlkriterien ausreichend mitgedacht? (Könnte z.B. auch die Finanzierung von Binder darunter fallen?)
- Trans* und nicht-binäre Kinder und Jugendliche können sich mit ihrer Situation so unverstanden und ungeschützt fühlen, dass sie keinen anderen Ausweg sehen, als in sozialer Isolation zu verweilen. Manche sind so perspektivlos (z.B. wegen der Normvorstellungen ihrer Sorgeberechtigten), dass sie sich nicht trauen, sich zu outen, und die eigentlichen Gründe für ihr Verhalten für sich behalten. Andere mögen zwar nicht sozial isoliert wirken, leiden aber unter der sozialen Rolle, in der sie leben. Wie kann es gelingen, die Gefährdung **zurückgezogener oder ungeoutet leidender Kinder und Jugendlicher** nicht zu übersehen? Sind Fachkräfte der Stadt hier geschult genug, auf Hinweise zu achten, angemessene Fragen zu stellen und die richtigen Schlüsse zu ziehen?

Cisnormative Gewalt

Die Folgeerscheinungen von **geschlechtsorientierter Gewalt und cisnormativer Gewalt** sind denen anderer Formen von Gewalt und Diskriminierung gleichgestellt. Eine Fehleinschätzung der Ursache kann dazu beitragen, diese Gewalt zu verlängern und die Folgen zu verschlimmern.

- Da Gewalt nur dann entgegengewirkt werden kann, wenn es ein Bewusstsein dafür gibt, soll die Ausübung geschlechtsorientierter Gewalt und cisnormativer Gewalt bei den Kriterien für Kindeswohlgefährdung explizit mit benannt werden.
- Für eine Sensibilisierung bedarf es der Benennung der spezifischen Kriterien, anhand derer cisnormative Gewalt erkennbar ist.
- Manche Eltern ignorieren, dass es ihrem Kind schlecht geht und die Folgen davon, dass es nicht in der gewünschten Rolle leben kann. Zu diesen Folgen kann auch selbstzerstörerisches Verhalten gehören. In unserer Beratungspraxis erleben wir, dass Eltern dann manchmal nicht das Festhalten an der cisnormativen Gewalt als Ursache für die Probleme

^[1] Kindeswohlgefährdungsformen aus der Minderjährigenschutzrichtlinie des Jugendamts Köln

^[2] Deutscher Kinderschutzbund Landesverband NRW e.V.: Erscheinungsformen der Kindeswohlgefährdung (<https://www.kinderschutz-in-nrw.de/fachinformationen/kindeswohl-und-kindeswohlgefahrdung/erscheinungsformen-der-kindeswohlgefahrdung/>)

sehen, sondern Versuche zu deren Überwindung. Sind begleitende Fachkräfte bei Kindeswohlanliegenheiten hierfür genügend sensibilisiert?

Autonomiekonflikt

- Als Autonomiekonflikt wird die „Nichtbewältigung von Ablösungskonflikten zwischen den Eltern und den Minderjährigen aufgrund unterschiedlicher **Normvorstellungen**“^[1] verstanden. Auch dies kann für trans* und nicht-binäre Kinder und Jugendliche spezifische Aspekte beinhalten. Als Stichworte seien hier bspw. genannt:
 - Verweigern von Anschluss an Community
 - Queerfeindlichkeit als Normvorstellung
 - Geschlechtliche Selbstbestimmung als Autonomie

Schulbesuch

- Bei trans* und nicht-binären Kindern und Jugendlichen kann es durch Queerfeindlichkeit zu **Schulangst** kommen (z.B. das Kind meidet die Schule wegen Mobbing, findet in einer geschlechtergetrennten Schule keinen Platz für sich, ...). Ein verweigerter Schulwechsel kann langfristige und schwerwiegende Folgen haben. Es wäre sinnvoll, hierfür den Blick zu schärfen, z.B. indem auch der Zwang zum Besuch einer bestimmten Schule als Kriterium bei der Bewertung möglicher Kindeswohlgefährdung aufgenommen wird.

Gesundheitliche Gefährdung

- Die **(Aussicht auf) medizinische Versorgung in Bezug auf trans* Themen** kann für trans* und nicht-binäre Kinder und Jugendliche entscheidend sein, sowohl unter dem Aspekt der Gesundheit (körperliche Vernachlässigung) als auch des Wertefühls (seelische Misshandlung). Hierzu wurden bereits lange und viele Debatten geführt. Die Verweigerung einer Zustimmung (z.B. zu Therapie, Hormontherapie, Hormonblocker, ...) muss bei Einschätzungen zu einer möglichen Kindeswohlgefährdung mit einbezogen werden.

Genitalbeschneidung

- Medizinisch nicht notwendige Operationen sowohl bei endo- als auch bei inter* Kindern dürfen nicht nur in der Variante der vaginalen Verstümmelung als Kindeswohlgefährdung eingestuft werden.

^[1] Kindeswohlgefährdungsformen aus der Minderjährigenschutzrichtlinie des Jugendamts Köln

3 Zum Weiterlesen: Stellungnahmen und Positionen

Die folgenden Zitate zeigen in Ausschnitten den Umfang, die Bedeutung und die Dringlichkeit des Themas der geschlechtlichen Selbstbestimmung im Zusammenhang mit Kindeswohlgefährdung bei Fachkräften und Politik. Die angegebenen Links laden zum weiteren Lesen und Informieren ein.

„Den Eltern von trans* Kindern und Jugendlichen wird vom Jugendamt wegen fehlenden Wissens häufig vorgeworfen, dass sie ihr Kind indoktriniert hätten und damit ein Fall von Kindeswohlgefährdung vorliege. Aus Sicht von Trakine e. V. handelt es sich um Kindeswohlgefährdung und unterlassene Hilfeleistung, wenn dem trans* Kind oder Jugendlichen der Rollenwechsel nicht ermöglicht wird.“

Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend: Dokumentation Fachaustausch: "Gesellschaftspolitische und medizinische Entwicklungen im Umgang mit Transsexualität und Transidentität"

<https://www.bmfsfj.de/bmfsfj/service/publikationen/dokumentation-fachaustausch-gesellschaftspolitische-und-medizinische-entwicklungen-im-umgang-mit-transsexualitaet-und-transidentitaet-21-11-2016--116670>

„Wenn ein inter*Kind ohne Beachtung dessen Einwilligungsfähigkeit geschlechtsverändernden Behandlungen / Eingriffen ohne eine medizinische Notwendigkeit ausgesetzt wird, muss eine akute Gefährdung des Kindeswohls mitgedacht werden.

Geschlechtsverändernde Behandlungen beziehungsweise Eingriffe können gravierende negative Folgen haben, die mit denen von weiblicher Genitalverstümmelung und/oder von sexualisierter Gewalt vergleichbar sind.

Wenn einem trans*Kind die Anerkennung der gezeigten/geäußerten geschlechtlichen Identität verweigert wird und unerwünschtes geschlechtsbezogenes Verhalten sanktioniert wird, ist eine Gefährdung des Kindeswohls anzunehmen (Günther M. 2014). Auch die Verweigerung der Möglichkeit des Zugangs zu pubertätsbeeinflussenden Maßnahmen kann solch eine Gefährdung hervorrufen.

Wenn Eltern Kinder geschlechtsverändernden Behandlungen/ Eingriffen aussetzen oder wenn sie die gewünschte geschlechtliche Identität oder den Zugang zu gewünschten medizinischen Maßnahmen verweigern, dann sollen die Berater_innen dies mit den Eltern und nach Möglichkeit mit dem Kind erörtern und soweit erforderlich auf die Inanspruchnahme von weiterer Beratung und Hilfen hinwirken.

(...)

Es ist im Zweifelsfalle zu erwägen, ob eine insoweit erfahrene Fachkraft (Bundeskinderschutzgesetz) hinzugezogen werden sollte, die eine Prüfung einer Kindeswohlgefährdung anregen kann.

Ein möglicher Anstieg von Suizidalität bei den involvierten Kindern und Jugendlichen sollte in solchen Situationen mitgedacht werden.“

pro familia Bundesverband: „Psychosoziale Beratung von inter* und trans* Personen und ihren Angehörigen - Ein Leitfaden“ von Mari Günther

https://www.profamilia.de/fileadmin/publikationen/Fachpublikationen/Inter_Trans_Beratung_Leitfaden.pdf

„Jedwede therapeutische Intention, die darauf abzielt, eine sich transident erlebende Person mit ihrem Geburtsgeschlecht „auszusöhnen“ ist daher unethisch.

Entsprechende Therapieversuche sollen nach einem aktuellen Gesetzentwurf der Bundesregierung ebenso wie bei der Homosexualität künftig verboten werden (Drucksache 5/20 Bundesrat). Da die Geschlechtsidentität eines Individuums urpersönlicher Natur ist, entspricht bei einem hiervon betroffenen Kind oder Jugendlichen der Wunsch, im empfundenen Geschlecht zu leben dem durch unser Grundgesetz und die UN-Kinderrechtskonvention geschützten Recht des Kindes nach Entfaltung seiner Persönlichkeit und nach psychosozialer Teilhabe.

(...)

Hier gebietet sich ein Vorgehen, wonach verantwortliche Entscheidungsprozesse gemeinsam zwischen Behandlungssuchenden, ihren Sorgeberechtigten und Behandelnden im Sinne eines *shared decision making* individuell zu entwickeln sind.“

Vortrag beim Ethikrat von Univ.-Prof. Dr. med. Georg Romer: „Therapeutische und ethische Prinzipien für die Behandlung von Jugendlichen mit Geschlechtsdysphorie“

<https://www.ethikrat.org/fileadmin/PDF-Dateien/Veranstaltungen/fb-19-02-2020-romer.pdf>

„Der Schutz intergeschlechtlicher Säuglinge und Kinder vor nicht lebens- oder gesundheitsnotwendigen geschlechtsverändernden Operationen ist unverhandelbar. Für uns als DBJR steht das Recht auf Unversehrtheit und Selbstbestimmung über den eigenen Körper an erster Stelle. Daher muss auch das Recht der elterlichen Sorge (bzw. der gesetzlichen Vertreter*innen) durch ein klarstellendes Verbot der Einwilligung in medizinisch nicht zwingend notwendige geschlechtszuweisende oder -anpassende

Eingriffe an Genitalien und Keimdrüsen begrenzt werden. Aufschiebbare medizinische Eingriffe an intergeschlechtlichen Kindern dürfen erst dann zulässig sein, wenn diese selbst in der Lage sind, ihre informierte Einwilligung zu geben.“

Deutscher Bundesjugendring: Position der DBJR-Vollversammlung 2018

<https://www.dbjr.de/artikel/rechte-von-trans-und-inter-geschlechtlichen-kindern-und-jugendlichen-staerken>

„Psychosoziale und Peer-Beratungsangebote sind aus Kindeswohlgesichtspunkten vor allem dabei von wesentlicher Bedeutung, die Eltern zu befähigen, die fachärztliche Entscheidung gegen eine medizinische Anpassung an „typisch“ weibliche oder männliche Geschlechtsbilder zu verstehen und mitzutragen. Eltern und Familien, die zuvor nur die Geschlechter weiblich und männlich kannten, brauchen Unterstützung, um ihr Kind anzunehmen, so wie es ist.“

Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend: Sachstandsinformation „Situation von trans- und intersexuellen Menschen im Fokus“

<https://www.bmfsfj.de/bmfsfj/service/publikationen/situation-von-trans-und-intersexuellen-menschen-im-fokus-sachstandsinformationen-des-bmfsfj-112094>

„Wie geht man damit um und wie kann man die Eltern dabei begleiten, damit sie nicht im falsch verstandenen Kindeswohl zu einer „Vereinbarung“ kommen wollen und sagen: „Benimm dich wie ein Mädchen, wenn du als Mädchen definiert wurdest“ oder eben anders?“

+ div. Antworten

Kommission zur Wahrnehmung der Belange der Kinder (Kinderkommission) des Deutschen Bundestags, Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend:

Wortprotokoll der 22. Sitzung

<https://www.bundestag.de/resource/blob/377216/5f9538fa8580e1f6ec2406cabfd6a188/wortprotokoll-data.pdf>

„Äußert ein Kind, das sein 14. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, den Willen, seinen Vornamen und/oder Geschlechtseintrag an das empfundene Geschlecht anzupassen bei gleichzeitiger Ablehnung von Sorgeberechtigten, sind sorgerechtliche Regelungen zu treffen, die das Selbstbestimmungsrecht des Kindes in dieser Frage gewährleisten.“

Trakine e.V.: „Unsere Positionen / Forderungen“

<https://www.trans-kinder-netz.de/positionen.html>